



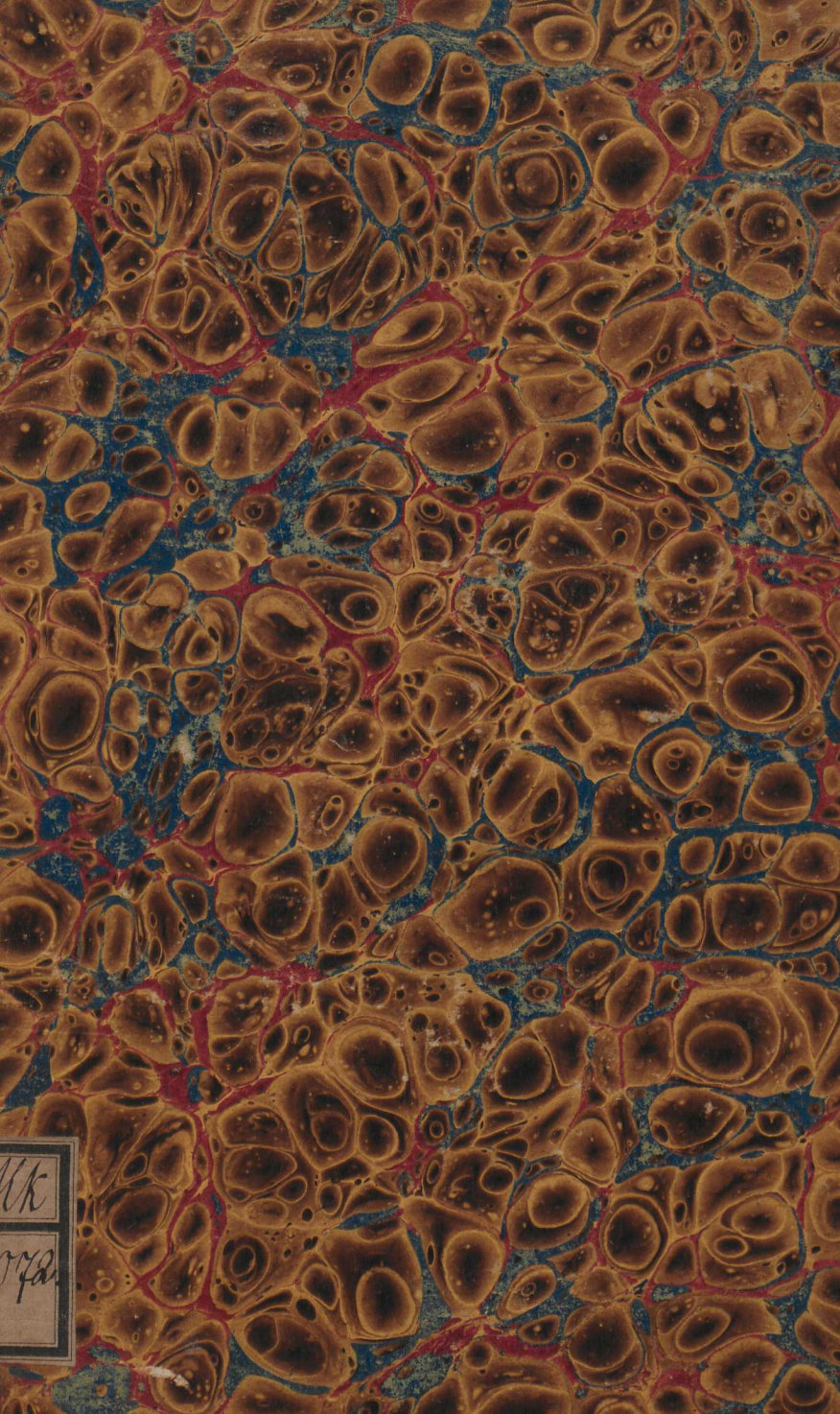
Christian Düberg

**Meklenburgs Landesnoth : Bemerkungen über Ständewesen und  
Gemeindeordnung : nebst einem Anhang über den Rechtszustand in  
Mecklenburg**

Braunschweig: Vieweg, 1831

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769692567>

Druck Freier  Zugang  OCR-Volltext



Wk  
1722

Mk-2072.

~~3048.~~



---

Meklenburgs Landesnoth.

---



Mettenburger Handbuch

# Meklenburgs Landesnoth.

Bemerkungen

über

Ständewesen und Gemeindeordnung,

nebst einem Anhange

über den

Rechtszustand in Meklenburg,

vom

Advokaten Düberg,

aus Wismar.



---

Braunschweig,

gedruckt bei Friedrich Vieweg und Sohn.

1831.



Verordnung über die

Verordnung

über

Städte- und Gemeindeverordnungen

erst in einem

Verordnen

Verordnung in

von

Verordnen über

Verordnen



Verordnen

Verordnen über

1831



## Zur vorläufigen Beherzigung.

(Aus Niebuhr's römischer Geschichte, Thl. I. p. 420 der 2ten Aufl.)

---

Zu vielen Zeiten und Orten, zwar in eigenthümlich verschiedener, aber überall durchaus vergleichbarer Gestalt, hat sich in der Geschichte oft gezeigt —: „ein Kampf zwischen Geschlechtern und Gemeinde, der letzten, die sich mündig und reif weiß, sich zu Verfassung und Theilung der Gewalt zu erheben, jener, um sie unterdrückt und dienstbar zu halten. Das Ringen war ungleich, denn einer sich ausbreitenden, wachsenden Macht stand eine abgeschlossene, einschwindende entgegen; auch hat nur, klug benützt, ein zufälliger Vortheil mit offenbarer Gewalt, oder eine Kalamität, gegen die Gemeinde den Ausschlag gegeben, wo es geschehen ist. Ein solcher Sieg der Geschlechter war das Schlimmste, da sie alsdann immer ausarteten, und unter ihrer unbeschränkten Gewalt das gemeine Wesen moralisch und politisch zu Grunde ging, wie es Nürnberg erfahren hat. Wo der Streit sich glimpflich schied, durch Vergleich und Gleichgewicht, da folgten glückliche

Zeiten, welche lange hätten dauern können, wenn es der Aristokratie darum zu thun gewesen wäre, sich verjüngend fortzuleben, während sie, zu einer Oligarchie zusammenschrumpfend, dem regen Leben gegenüber ohnmächtig ward. Oft ist der Kampf mit großer Wildheit geführt worden, wenn unbiegsame Hoffahrt das Recht des werdenden, des schon Gewordenen, nicht einräumen wollte, ja in ihren Anmaßungen stieg, je mehr sie sich hätte beschränken sollen; manchmal hingegen gaben die Geschlechter fast ohne Widerstreben nach.“



Gewisse und natürliche Folge eines unvollendeten staatsgesellschaftlichen Lebens ist es, daß allmählig im Gefolge der Zeit Mißverhältnisse, große Mißverhältnisse zwischen den einzelnen Ständen eines Staates zu einander oder zu dessen Oberhaupten sich eintreten. Auf gewisse Theile der Staatsgenossen wird sich, bei dem Bestreben Aller, nach Kräften nur immer von sich abzuwälzen, eine unverhältnißmäßige Last lagern müssen. Je überwiegender die Gewichte eines Standes, desto abhängiger wird das ganze Getriebe des Staates von diesem Stande, desto ausschließlicher fällt der Gang aller Staatsräder unter seinen Einfluß. Wo dies der Fall ist — und es ist der Fall überall, wo die Grundlagen vorzeitiger Verfassung über ihre Zeit hinaus festgehalten werden — müssen allgemeine Beschwerden, einstimmiges Verlangen nach Aufhebung des drückenden Uebergewichts laut werden, und die Hauptquelle eines Gesamtübels ist in jenen Mißverhältnissen gefunden, wenn es anders wahr ist, daß die verschiedenen Stände des Staates zu einander in einem verhältnißmäßigen Gleichgewichte des Einflusses auf das Ganze stehen sollen.



In Mecklenburg herrschen solche Mißverhältnisse mit allen ihren nothwendigen Folgen. Sie bilden den dasigen Druck.

Wenn hier von Druck die Rede ist, so begreift Jeder, daß damit nichts Zufälliges, nicht jenes mannigfache Ungemach gemeint sein kann, welches in Folge besonderer Schickungen und Unglücksfälle die Einzelnen heimsucht, und woran die Staatsordnung keinen Theil der Schuld hat; sondern nur gemeint sein solle jenes Drangsal, dessen Grund in der Staatsordnung zu finden, und unter welchem ganze Stände als solche, hier zunächst Bürger und Bauern, leiden, mit einem Worte, vom Landeswehe ist hier die Rede, und die Frage nach seinem Grunde und Heilmittel ist dringlich.

Der ritterschaftliche Grundbesitz in Mecklenburg hat seinen Inhabern aus Gründen verflorener Jahrhunderte, die längst nicht mehr Statt finden, eine vorspringende Wichtigkeit ankleben lassen, nicht von eigentlichen natürlichen Rechts wegen, sondern wegen der bloßen einseitigen Festhaltung an dem wurzelloß gewordenen Brauche der Vorfahren, und hiermit hat sich bei einem, an Zahl der Glieder sehr geringen Stande ein Uebergewicht erhalten, unter welchem die leicht schwankende Wage des staatsbürgerrechtlichen Verhältnisses der Stände falsch geworden ist und noch fortleidet.

Aus diesem Uebergewicht und der dadurch eingetretenen Uebelberathenheit der andern Stände fließen die mecklenburgischen Staatsübel, als aus ihrem tiefsten Grundquell. Auf diesem Mißverhältniß ruht noch

jetzt die Staatsverfassung, auf einer versunkenen Grundlage des Mittelalters.

Da nämlich im Mittelalter die gemeine Freiheit theils in Lehnspflichtbarkeit, theils in eigentliche Unfreiheit (oder sogenannte Eigenhörigkeit, Leibeigenschaft) umschlug, und nur Wenige durch beharrlichste Kraft, mehr durch begünstigenden Zufall vor dem Strudel des Lehnwesens sich rettend in ihrem Allod sitzen bleiben mochten, nicht beraubt der Krone alles Lebens — der Freiheit — damals sungen auch in Mecklenburg Fürst und Lehnsmann an, den Kern des Staates zu bilden, Jener als Lenker, Dieser als Berather der Landessachen, fast alle Andern ausschließend.

Nun, da Krieg und Kriegspflicht, Geschäfte des Friedens und Vermögen sich lange schon von Grund aus anders gestellt haben im Volke, und darum nicht minder auch das ganze Staatsleben, so ist Lehnwesen längst untergegangen. Aber die Form, welche es in den Staat brachte, oder besser, in welche es den Staat brachte, stehet noch da, wesen- und sinnlos, die zurückgebliebene Hülle eines abgestorbenen Lebens, zurückgeblieben wie um als Vermögensverlassenschaft fortzuerben auf die Nachkommen jenes Standes, aus dem sie kam, da doch ihre rechte Stelle nur noch wäre in den Gedenkbüchern der Geschichte, um als eine zeitliche Bildungsform der Menschheit aufbehalten zu werden.

Obgleich die Zeit, nachdem sie wieder ihren Umschlag gehalten, und die Natur der Sache es so wollten, daß mit dem Wesen des Lehns auch die Form untergehe, welche dadurch in den Staat kam, wollten doch



die Nachkommen der alten eigentlichen Lehnleute es nicht so. Sie wollten dennoch wohnen bleiben, und behaupteten sich in dem wesenlosen Gehäuse, und bei den an die Leistung der Lehnspflichten herkömmlich geknüpften Vortheilen und Gerechtsamen, obschon sich das Lehensband wesentlich aufgelöst hatte. Sie fuhren auch fort, in dem alten Grade der Ausschließlichkeit die Landesfachen zu berathen, Steuern zu bewilligen (und zwar mehr aus dem Vermögen Anderer, als aus ihrem eigenen) und überhaupt allein die politischen Rechte eines Standes zu üben.

Demnach tritt der große Mißverhalt scharf ins Auge, welcher unter die Stände des Landes getreten, ein Uebel, das mit dem Lehnswesen empfangen, aus ihm geboren, mit seiner Auflösung völlig erwachsen erscheint. Dadurch und daher der immer fühlbarer werdende Druck des Bürgers und Bauers, welchen er aus natürlichem Drange aufzuheben trachtet, und welcher, durch das ganze Volksleben empfunden, Schuld hat an den Störungen des gesunden Lebenspulschla- ges.

Im Wesen des Menschen liegt das Trachten nach Aufhebung eines unverhältnißmäßigen Drucks. Es tritt dieses Bestreben überall von selbst ein, ohne einer Aufregung zu bedürfen. Bürger und Bauern Meklenburgs haben auch getrachtet, einzeln in einzelnen Fällen, mit Sachwaltern und ohne Sachwalter, aus vollen Kräften, aber erfolglos im Ganzen und für das Ganze. Gelingt es Diesem und Jenem, sich aufzurichten unter dem Drucke, so fällt doch meist der Theil der Last, den er von sich zu lehnen wußte, auf



Seite jener Stände wieder zurück, wohin sich nun einmal der Lastendruck geneigt hat. Der bisherige Weg, das Suppliziren Einzelner hin und her, das Kämpfen der Einzelnen in ihren Beschwerden, ist nach Erfahrung und Natur der Sache, nicht der rechte Weg, wie den bedrängten Ständen und dadurch auch allen Einzelnen für Gegenwart und Zukunft geholfen werde. Hülfe in einzelnen Fällen bei Gebrechen, daran das Grundverhältniß der Stände leidet, ist oberflächliche Heilung, und verstopft die unverstieglige Quelle der immer wiederkehrenden Uebel nicht. Der Grund wird gehoben werden müssen. — Die Alten beruhigen sich leicht bei dem Troste: »ihre Zeit gehe noch wol hin!« Indessen pflegt man doch auch für die Kommenden zu pflanzen. Die Jüngern, deren sogenannte »beste Jahre« noch kommen sollen, können sich nicht so leicht beruhigen, so lange noch Mittel übrig, die Abstellung der sie bedrückenden Uebelstände durch Entfernung ihres Grundes einzuleiten und durchzuführen.

Der Gang der Rede führt hier auf das Mittel zur Hebung aller möglicherweise heilbaren Staatsübel, welche als Ausflüsse aus einem Grundübel, dem gestörten Gleichgewichte der Landesstände, vorhin bezeichnet worden sind. — Dieses Heilmittel liegt aber in einer Ständeversammlung.

Meklenburgs bisheriger Landtag ist keine Landständeverammlung im wahren Sinne des Worts und, nach dem Bedürfniß und Geiste der Gegenwart, nicht ausreichend für uns, der heutigen Lage aller unserer Staatsverhältnisse, der Stellung der verschiedenen, jetzt vorhandenen Stände zu einander (sowol in Bezug auf

natürliches Recht, als auf geistige und Vermögenkräfte) unangemessen. Es ist kein Landtag, auf welchem von den Ständen des Landes Abgeordnete erscheinen nach Wunsch und Wahl dieser Stände. An eine Art des Grundbesigthums ist noch heute ausschließlich das Recht der Landstandtschaft, und damit auch der staatsbürgerlichen Mündigkeit und Freiheit, in Mecklenburg gekettet, wenn auch lange schon neben der Ritterchaft ein freier Bürgerstand in den Städten erwachsen, und endlich auch ein freier Bauernstand aus den alten Fesseln erlöst worden ist. Schon seit langer Zeit erheben diese beiden letztern Stände in Mecklenburg ihre Ansprüche auf die ihnen gebührende Geltung im Staate vergeblich, und zur Zeit ist es noch nicht erlaubt, sie als Landstände in dem Sinne zu verstehen, daß sie auf dem Landtage durch Abgeordnete erschienen. In dieser Bedeutung gelten diese Stände nicht als Stände \*). Neue Verhältnisse aber, die durch die Fügungen der Zeit in der Geschichte ein Leben gewonnen haben, erwarten, gleich dem Alten, ihre gesetzliche Anerkennung im Staate, und lassen sich eben so wenig verläugnen, als neue Schöpfungen und Erfindungen des Geistes, oder jede andere Erweiterung menschlicher Bildung, ohne das Ganze in Stockung und Erstarrung zu bringen, und gar, wo sie gewaltsam niedergehalten werden, brechen sie sich aus innerer Nothwendigkeit

---

\*) Bisweilen nennt man heute auch »Landstand« einen Deputirten, der doch nur eines Landstandes Vertreter, oder, wo nicht nach Ständen, sondern nach einem gewissen Steuerbetrage gewählt wird, der Vertreter einer Oligarchie von Reichen ist. Dies nur als Nebenbemerkung für einen geläufigen Irrthum.



Bahn. So wird doch endlich nothwendig sein, diese beiden Stände des Landes, was sie doch in Wahrheit und Wirklichkeit sind, auch auf den Versammlungen des Landes, den Landtagen, standesgemäß, in gleichem Recht wie die Andern, erscheinen zu lassen. Bei Ansprüchen natürlicher Nothwendigkeit können Billigkeitsansprüche hier verschwiegen bleiben, welche diese Stände gründen dürfen auf Pfllichtleistungen gegen den Staat, die sich mit den Wandlungen der Zeit vom frühern Hauptstande, dem Adel, ganz auf sie abgekehrt haben, wie Kriegsdienstpflicht, oder doch hauptsächlich auf sie herübergekommen sind, wie die Steuerpflicht u. s. w.

Wer den Schatten für das Wesen nehmen will, mag sagen, der Stand der Bürger werde vertreten durch die Bürgermeister der Städte, der Bauern ein großer Theil sei aber in der Eigenschaft sogenannter Hinterlassen vertreten durch die Besitzer des ritterschaftlichen Grundeigenthums, mit welchem man die Landstandtschaft zu verbinden gewohnt ist. Das ist keine wahre Vertretung eines Standes. Die Bürgermeister stehen zu ihren Bürgern, als denen sie meist von Oben her gesetzt sind, in einer Art von vogtlichem Verhältnisse. In Folge dieser Vogtei können die Bürger selbst, aus ihrer freien Wahl, keine Vertreter zum jetzigen Landtage abordnen, denn eben der Stadtvorgesezte des Landesherrn ist als solcher schon zugleich an den Landtag gesetzt für die Bürger, und vom Landesherrn selbst, um vor diesem, obwol ein Diener desselben, die Interessen der Bürger wahrzunehmen. Nur etwa drei freiere Städte wählen ihre Bürgermeister selbst, und unter die-



sen sendet Wismar sogar keinen Vertreter, weil sie unter dem Titel einer Verpfändung von Schweden wieder in den Besitz von Mecklenburg-Schwerin gekommen ist. — Noch übler steht es um die Hintersassen und ihre Vertretung. Ihr Interesse wird stets in den Hintergrund treten müssen. Immer aber, auch beim besten Streben, kann der heutige Landtag nicht, wie er soll, eine Versammlung des Landes darstellen und als volles Organ desselben gelten, so lange einem großen Theile der Staatsbürger zu Stadt und Land selbst auch der Schatten einer Vertretung fehlt. Wer wollte aber läugnen, daß eine wahrhafte Versammlung aller Stände, durch frei berufene Vertreter, in Mecklenburg hoch an der Zeit sei, wenn er die Leiden und Gebrechen des Landes kennt und bedenkt? Oder wer möchte eine höhere Zeit, oder die höchste abwarten?

Mit dem neuen vollkommeneren Landtage wird erst das Mißverhältniß unter den Ständen des Landes, das alte Urübel im Staate, schwinden, und mit ihm alle seine grundbösen Folgen, so viele ihrer sind, eine nach der andern.

Ohne in diesen wenigen Blättern, die hauptsächlich die Hervorhebung obigen Mißverhältnisses bezweckten, schon näher einzugehen in die Frage, nach welchen besondern Gesetzen ein solcher neuer Landtag für Mecklenburg am zweckmäßigsten zu organisiren sei? — ob gegenüber dem Adelstande ein von ihm gesonder-tes Haus der Gemeinen, d. h. des Bürger- und Bauernstandes, zu errichten? oder ob diese Trennung nicht vorzunehmen sei? wofür wol viele Gründe sprechen möchten; oder aber ob gesammte Stände, regelmäßig

geschieden in zwei Kammern, in gewissen Fällen zu einer einzigen zu vereinigen seien? ferner, nach welchen Gesetzen die Wahlen zu richten? welche Grenzen zwischen den verschiedenen Ständen festzustellen? und welches Verhältniß derselben auf dem Landtage zu einander anzunehmen? u. s. w. u. s. w. — ohne auf dieses Alles genauer einzugehn, soll hier noch der leitende Grundsatz ausgedrückt werden, nämlich: Selbständigkeit und Ebenmaß in der Vertretung der ganzen Staatsgemeinde, — jene, die Selbständigkeit, zunächst hervorgehend aus Eigenwahl der Vertreter von Seiten derer, welche repräsentirt werden sollen, — dieses, das Ebenmaß, nur erreichbar durch eine schickliche, das Gleichgewicht der verschiedenen Stände bezweckende Vertheilung ihres Einflusses auf das Ganze, nach Maßgabe ihrer Bedeutung, und ohne Verringerung der Vollwichtigkeit eines jeden.

Wenn aus dem Gesagten, für die beiden so höchst wichtigen, bisher aber noch unvertretenen Stände Mecklenburgs, das Recht und die natürliche Nothwendigkeit folgt, endlich auch gesetzlich anerkannt und dadurch staatsbürgerrechtlich gleichgestellt zu werden mit dem ritterschaftlichen Stande, so ist das nächste Erforderniß eine öffentliche Urkunde, worin diese gesetzliche Anerkennung und Gleichstellung ausgesprochen und gesichert wird. Wie die bisherige Unterlage des mecklenburgischen Staates, in der ausschließlichen Anerkennung des Standes der Lehnsleute, eine versunkene und schwache ist, weil die alte Welt, darin dieser in Wahrheit noch allein der kräftigste und edelste Theil des



Volkess war, längst mit allen ihren Verhältnissen untergegangen, so wird diese neue Verfassungsurkunde nach dem Bedürfnisse des heutigen Volkslebens eine breite Basis und ein fruchtbarer Boden zu künftiger Lebensentwicklung aller Bestandtheile des Ganzen sein. Zunächst da durch würde nichts verändert in dem rechtlichen Verhältnisse des Landesherrn zu seinen Unterthanen, nur in der Maße, wie dieses zur Zeit besteht zwischen dem Landesherrn und der bisher allein standesmäßig anerkannten Ritterschaft, würden dessen auch die übrigen Stände theilhaftig werden. Nur ein Grundgesetz, daß alle Stände rechtlich gleich billig würdigt und sichert, als nothwendig zu erweisen, lag in der Absicht dieser Blätter, und davon wird die an sich allerdings wichtige Frage nicht berührt (als welche erst von versammelten Ständen behandelt werden kann), ob das bestehende Verhältniß des Staatsoberhauptes zu den ständisch vertretenen Staatsunterthanen, oder der Gang, welchen die Lebensthätigkeit in Haupt und Gliedern zu befolgen hat, also gestaltet sei, daß darin der mögliche Grad einer glücklichen Lebensentwicklung des Ganzen erreicht werde? Gegenstände also, wie Verantwortlichkeit der Minister u. s. w., finden hier eben so wenig ihre Erörterung, als die nicht minder nahe liegende Frage unter Andern, ob die Verhandlungen versammelter Ständevertreter öffentlich vor bewohnenden Kommittenten gepflogen? und ob ferner auch eine öffentliche, freie Mittheilung über dieselben, wie über alle andere Landesangelegenheiten, durch die Presse gestattet werden möge? Alles dies, worüber, trotz manches Streites, die öffentliche Meinung nicht

zweifelhaft ist, gehört unmittelbar noch keineswegs in die neue Verfassungsurkunde, wodurch Bürger- und Bauernstand als Stände des Landes, gleichwie der Ritterstand gesetzlich anerkannt werden müssen, allerdings aber möchte es wol unter den ersten Berathungen der versammelten Stände sein.

Von Allen, welche auf das meklenburgische Gesamtleben aufmerkten, ist mit der Quelle des allgemeinen Uebels auch die Quelle der Heilung lange erkannt worden, lange vor dieser Zeit. Das hier berührte Bedürfnis eines neuen, vollständigen Landtages ist aber auch von der großen Menge der Meklenburger nicht erst gestern empfunden worden. In einem so hohen Grade, als heutiges Tags, ist es indessen noch nie zuvor fühlbar geworden. Erklärlich: ein Bedürfnis von so tiefer Nothwendigkeit kann unter allen Zeitumständen nur wachsen, wird endlich Noth, und erreicht den Wendepunkt. Was auch eingewendet wird, das Bedürfnis wird höher, als jede Einwendung. Nun ist die Zeitlage der Art, daß es zur ersten Noth wird, die gekehrt werden muß.

Die Gemeinen, d. h. die ganze Zahl der Einwohner Meklenburgs, welche nicht dem Adelsstande angehören, sind im allinnersten Bewußtsein von dem Gefühle durchdrungen, daß ihr Stand, der eigentliche Nähr- und Wehrstand in heutiger Zeit, die große Menge des Volks, im Staate unverhältnißmäßig gewürdiget werde, nicht mitzähle und nicht mitstimme in den Berathungen des Landeswohles. Sie tragen dies unmittelbare Bewußtsein der Nichtwürdigung und der Ungewichtigkeit, die ihnen im Staate beigelegt



wird, und der Folgen hievon, schmerzlich mit sich umher, welches der im engern Sinne so genannte gemeine Mann, nicht gewohnt und nicht gelehrt, sich in den Formen entwickelter Begriffe zu bewegen, schlecht-hin durch den Satz ausgedrückt, »der gemeine Mann wird nicht ästimirt,« oder: »der gemeine Mann wird nicht gehört, kann nicht zu Recht, nicht zu Worte kommen« — eine Klage, schwer an Inhalt und von weitem Umfange, weitaus die lauteste und allgemeinste, welche gehört wird, wo man geht und kommt.

Leute, die Umfang, Inhalt und wahre Bedeutung dieser Beschwerde nicht kennen, oder übelwollend verkennen, mögen entgegnen, der Weg Rechtens stehe auch in Mecklenburg dem Allerniedrigsten gegen den Allerhöchsten offen, wie es denn keinen christlichen Staat gibt, wo das nicht wäre; nur da und dort ist dieser Weg nicht gleich gerade, eben und einfach, und daher auch der Erfolg in etwas anders; auch mögen sie sagen: Jedermann habe Theil an der staatsbürgerlichen Ehre (*existimatio civilis*). Das ist aber klärlich ein Mißverständnis jener gäng und geben Redensart oder Mißdeutung, und hingegen verstehen auch die Gemeinen im weitern, eigentlichen Sinne des Worts diese Sprache ihrer Geringsten recht wohl. Und wenn auch den untersten Gliedern eine begrifflich entwickelte Einsicht in die Quelle der Gebrechen des mecklenburgischen Staatslebens mangelt — wogegen das Gefühl davon desto lebendiger und eben so der Trieb auf den Weg zur Hülfe bei ihnen von doppelter Stärke ist —, so muß man doch von dem Stande der Gemeinen (des Nicht-Adels) behaupten, daß in ihm nicht nur das un-

mittelbare Gefühl von dem Quelle alles Uebels vorhanden ist, sondern sich auch mit voller Deutlichkeit und Bestimmtheit des Begriffes äußert, zwar nicht immer in der Schrift, sondern, wo es erlaubt ist, im täglichen Leben. Es war auch nicht die Meinung und Absicht bei mir, daß der Stand der Gemeinen durch diese meine Worte allererst Einsicht in das nächste und höchste Bedürfniß Mecklenburgs gewinnen solle. Die Einsicht der Einsichtigen mehr zu beleben, und den minder Einsichtigen mehr Klarheit zu geben, schien nothwendig und ist Zweck.

So lange eine Grundverkehrtheit der gerügten Art in der Ständeordnung eines Landes herrscht, zehret ein Siechthum am Herzen des Staatskörpers, welches von hier aus lähmend und ermattend in alle Verzweigungen der Lebenswerkzeuge übergeht, und nicht allein die freie Entwicklung der Fähigkeiten des Bodens wie des menschlichen Lebens zurückhält, sondern auch, in endloser Fortsetzung, Leiden und Kümernisse über Einzelne, über Familien und Gemeinden bringt. Die besondern Fälle aufzuzählen, die mehr oder weniger mittelbar durch solche Mißverhältnisse immer veranlaßt werden, bleibt überall unmöglich; aber Belastung des Grundeigenthums und seiner Kultur, Erschwerung des Handels und Wandels, Darniederliegen der Künste und Gewerbe und unzählige andere Schäden sind nothwendige und dauernde Folgen, deren spezielle Gründe nur recht zur Sprache kommen, recht erkannt und recht geheilt werden können, wenn die Stände, in deren Lebenskreise sie besonders walten, endlich selbst durch freie Vertretung einmal an den Berathungen des Landes-



wohls Theil haben. Denn wo der Druck ist, wird der Gedrückte selbst am richtigsten zu bezeichnen wissen, so wie der Kranke allein richtig die Gegend, wo die Krankheit den Sitz habe, dem Arzte andeuten kann. Um allgemeine Beschwerden, welche vom Volk empfunden werden, zu heben oder zu lindern, wird das Volk erst selbst sagen müssen, wo ihm das Uebel sitzt, es stecke nun in Nahrungslosigkeit, Mangel an Obdach, Hemmung der vollen Freizügigkeit, Zöllen, Steuern, Sporteln, Frohnden, Zins, Schoß, Zehnten, Zünften, Kriegsdienstpflicht oder sonstiger Dienstbarkeit, oder Zwangspflicht, in Prozessen und im Rechtswesen überhaupt, oder wo es sonst empfunden werden möge. Es wird sich der Einzelne nicht vermessen wollen, überall in die einzelnen Mängel einzublicken, noch weniger, anzufagen, wie man sie abstelle. Das ist eben erst den versammelten Ständen vorbehalten, und deren Sache. Von ihnen aus wird jedes einzelne Uebel, wo es wirklich anzutreffen, die Hülfe, wo und wie sie möglich, bezeichnet werden. Dorthier wird auch jedes Bedürfniß, so weit es von Oben herab nicht erkannt worden ist und erkannt werden kann, in Anrege zu bringen sein; denn von der Höhe sieht man die je niedrigeren Gegenstände je undeutlicher, und die untersten und kleinsten verschwinden wol gänzlich. So lange es also an der Versammlung der Landstände gebricht, gebricht es den Gebrechen an Mitteln der wahren Heilung, und eine Mitberathung und Mitbeschlußnahme aller Stände in Allem, was des Landes Wohl und Wehe berührt, muß daher der Grund und Eckstein eines neuen, gesunderen Staatslebens sein.

Das landesherrliche Streben für das Wohlergehen der Unterthanen, so edel und warm seine Quelle, kann sich nicht im völlig freien, auf Alle mit gleicher Liebe herabwirkenden Obwalten bethätigen, so lange es an einem Organe mangelt, durch welches die wahren Gesamtwünsche und Bedürfnisse am allerhöchsten Orte vernommen werden können, und welches eben in einer Versammlung aller Stände ins Dasein tritt.

Sicherlich ist die Segensfülle, welche aus einer wahren Versammlung der Landstände quillet, in demselben Grade unbegrenzt, als die Summe der Nachtheile, die aus der bisher unvollkommenen ständischen Verfassung hervorgehen, unermesslich ist. Denn die Wirkungen dieses hauptsächlichsten und allgemeinsten Staatsorganes, des Landtages, wachsen und wuchern fort und fort in unmittelbaren und mittelbaren Folgen, eben so gut als böß, je nachdem seine Verfassung mehr oder minder treu den Zeitverhältnissen entspricht. So wenig es hier versucht werden sollte, alle aus der gegenwärtigen Gestalt dieses Organs herzuleitenden Gebrechen zu zählen, eben so wenig ist es die Absicht, die Folgen einer bessern Gestaltung desselben zu berechnen; aber unter den allgemeineren Wirkungen wird die auf die sittliche Erhebung und Bildung des Volkslebens nicht die unbedeutendste sein, wenn nicht die bedeutendste, weil nur hierdurch Fortdauer und Wachsthum der guten Folgen sicher verbürgt ist.

Es ist nämlich eine häufige Klage, so daß man fast müde wird, sie zu wiederholen, über Mangel an Gemein Sinn, über Selbstsucht und Eigennuß, der sich auf Kosten, nicht gerade der Nachbarn, aber der Stadt-



oder der Staatsgemeinde, zu bevorthellen sucht: allerdings ein Krebsartiger Schaden, indem die Bürger selbst an dem Verderben des Ganzen, und dadurch mittelbar an ihrem eignen schafften! Aber dieses blinde Selbstverderben ist immer, wo es so allgemein ist, als man klagt, nur Folge eines verkehrten Verhältnisses der Glieder in dieser Gemeinde zu einander. Woher soll denn auch Sinn und Liebe, ja Aufopferung für eine Staatsgemeinschaft kommen, bei denen, welche die hintangesetzten Glieder derselben sind, welche für ihre Leiden und Bedürfnisse nicht eine mit jedem Andern gleichmäßige Fürsorge und Abhülfe finden, und noch vorzugsweise alle Lasten und Beschwerden der Gemeinschaft tragen? Sind die hintangesetzten Glieder, welche gar nicht ihre geziemende Geltung, d. h. ihre gesetzliche Anerkennung der freien Genossenschaft, gewinnen können, nicht vielmehr ausgeschlossen von diesem Gemeinwesen, für das man sie beschuldigt, keine Empfindung zu haben? Diesen unfreien Gliedern ist der Staat selber ein feindliches, selbstsüchtiges Wesen, dem sie nur Zwangsleistungen und Steuerfrohnden zu zollen glauben, und sich darum überall auf jede ersinnliche Weise zu entschädigen suchen, weil sie sich nicht in einem Stande des Rechts, sondern in einem Stande der Gewalt diesem Verhältniß unterworfen vermeinen. Gebt ihnen wahren Antheil an der Gemeinschaft im Staate, das wahre Bürgerrecht, so wird auch Gefühl und Liebe der Gemeinschaft, Staatsbürger-sinn und Staatsbürgertugend vorhanden sein, und wie das frühere Verhältniß desto verderblicher war, je größer die Klasse der zurückgesetzten Staatsgenossen war,

so wird in demselben Maße die Herstellung des natürlichen Verhältnisses und Gleichgewichts gedeihlich und heilbringend sein. Alle Kräfte, die einst wider den Staat waren, werden nun für ihn sein, weil er ihre eigene Sache geworden. Endlich ist auch kein Zweifel, wenn in Mecklenburg Bürger und Bauern sich als Stände im Ganzen anerkannt, und durch frei gewählte Vertreter ihre besonderen Standesverhältnisse auf dem Landtage berathen sehen, daß sie dann auch wieder bessern Muth fassen werden, wie eben diese Stände im übrigen Deutschlande. Es ist die Grundfeste eines, allen Verkehr und jede Thätigkeit neu belebenden Vertrauens und dauernder Zufriedenheit, wenn in eines Jeden Gemütthe die Hoffnung besserer Zukunft ist. Und die Hoffnung, die wir hier meinen, ist keine eitle. Die Ueberzeugung des einzelnen Standes, daß seine wichtigsten Anliegen mit Besonnenheit, Kraft und Einsicht vertreten, und, was des Landes Noth und Recht ist, besprochen werde, daß auf jeden Stand nicht mehr Last gebürdet werde, als er zu tragen vermag, um wohl zu stehen in seiner Art, und als das Staatsbedürfniß unumgänglich erheischt, diese Ueberzeugung — halten wir mit Recht dafür — wird in allen Einzelnen den vertrauenden Glauben an einen Fortgang zum Bessern erwecken, und wird durch die Erfolge der Landesberathungen bewährt und gestärkt. Die Thätigkeit, welche dadurch in jedes Hausvaters Tagewerk, in alle Werkstätten eintritt, die Sicherheit, welche sich allem Handel und Wandel mittheilt, sind an und für sich schon der Boden eines neuen Lebens.

Wenn es also unbedenklich ist, daß die mancher-



lei Uebelstände Mecklenburgs, wie sie auch Namen haben, ihren hauptsächlichsten und tiefsten Grund in dem Mangel einer wahren Vertretung aller Stände finden, so ist auch ein neuer Landtag in der oben bezeichneten Art, als das Hauptmittel ihrer Hebung und der Beförderung eines glücklichen Volkslebens, ein unabweisbares Landesbedürfnis. Nicht etwa, weil in den freieren Reichen Europa's auch der Bürger und Bauer auf dem Reichstage vertreten ist; nicht etwa, weil die andern Staaten des deutschen Bundes, theils in unsern Tagen von der Nothwendigkeit repräsentativer Verfassungen überzeugt worden, theils schon längst mit dem Beispiele besserer ständischer Vertretung vorgegangen sind; selbst nicht einmal, weil der 13. Art. der deutschen Bundesakte allen deutschen Landen ein Recht auf landständische Verfassung, was doch die jetzige mecklenburgische in Wahrheit schwerlich sein will, urkundlich gesichert hat — also nicht des Beispiels und selbst nicht des positiven Rechts wegen muß Mecklenburg eine wahre Ständeversammlung erhalten, sondern weil die Noth ruft, welche höher ist, als alle diese Gründe, und, wo sie den Gipfel ersteigt, auch in der Geschichte unsrer Lage die alte weltgeschichtliche Wahrheit beweist, daß sie keine Gebote hat — ein faktischer Beweis des Bedürfnisses, welchen kein Menschenfreund erwarten mag.

Gegen die Einführung eines neuen Landtages in Mecklenburg werden sich vielleicht Einwendungen erheben. Stimmen mögen laut werden, welche den gegenwärtigen Zustand selig preisen; andre, welche durch den Vorwand, die Zusammenberufung und der Fortbestand ei-

nes Landtages im neuern Sinne sei mit zu großen Kosten verknüpft, die Gemüther bethören möchten, als ob die Kosten der Arznei zu theuer sein könnten für die Herstellung eines siechen Lebens; noch andre, welche meinen werden, es sei jetzt nicht der schickliche Zeitpunkt, die Gegenwart sei zu aufgereggt, man möge die Sache auf ruhigere Zeiten verschieben u. s. w. Die Wahrheit wird sich durch solche und andre, vielleicht wunderlichere Ansichten, nicht irren lassen, und das Bedürfniß sich nicht verläugnen. Etwanige künftige Einwendungen zu bevorantworten, liegt uns nicht ob. Sie werden ihre Aufnahme finden, je nachdem sie sein werden. Hier ist zunächst noch andre Sorge.

Es fragt sich nämlich, auf welchem Wege zu bewirken, daß eine Ständerversammlung nach dem Erforderniß der heutigen Verhältnisse Mecklenburgs ins Leben trete?

Dem Einzelnen steht es zwar zu, zu wirken, daß man aufmerke auf einen erkannten Weg zur Gemeinwohlfahrt; für die Gesammtheit der Bedürftigen ziemt es sich zunächst aber, zu suchen, daß dieser Weg ihr eröffnet und grundgesetzlich gesichert werde. Jetzt ziemt es sich aber allermeist für sie, da die Einsicht in das Bedürfniß der Zeit in ihnen und den Wohlwollenden aller Stände eine recht lebendige ist. Die das Bedürfniß haben und die es aussprechen sollen, sind nun der Bürger- und Bauernstand. Da aber Beide, als Stand des ganzen Landes, kein Band der Vereinigung, noch auch ein beständiges Organ haben, so wäre es eben so schwierig, als es durchaus nicht erforderlich ist, daß sämtliche Stadt- und Landge-



meinden zur Abfassung einer zweckdienlichen Petitionschrift und deren Ueberreichung an die allerdurchlauchtigsten Großherzöge mitwirkten. Es genügt, alles Erachtens, vielmehr, wenn einige der größern Stadtbürgerschaften, jede für sich, mit dem gehörig begründeten Gesuche einkommen, denn an Nachfolgern wird es dem ersten Besuch wahrlich nicht fehlen, und ein gleichzeitiges Einreichen derselben würde mit zu vielem Zeitaufwande verbunden sein. Dieses Gesuch der Städter, um Zulassung frei gewählter Abgeordneten ihres Standes zur meklenburgischen Ständeversammlung, könnte füglich für den Bauernstand die gleiche Bitte mit einschließen, denn die Sache beider Stände ist eine gemeinschaftliche und hat gleichen Grund, weswegen sie nicht getrennt werden darf. Für die dem Bauernstande angehörige, zerstreute Landbewohnerschaft wäre auch eine besondere Vereinigung zum genannten Zweck bei Weitem mühsamer und unthunlicher.

Sollte eine einzelne Bürgergemeinde wol Bedenken finden, für ein Bedürfniß Aller sich zu verwenden? Denn allerdings dürfte keine einzelne Gemeinde bloß für sich eine bessere Vertretung in Anspruch nehmen; selbst wenn diesem gewillfahrt würde, so wäre doch im Ganzen Nichts gewonnen. Hier ist aber die Sache Aller und die des Einzelnen wesentlich einerlei und unzertrennbar, weil in dem allgemeinen Landesbedürfniß erst das Bedürfniß der einzelnen Gemeinde seine Begründung hat. Wo also die Wünsche Aller wie in ihrem Brennpunkte zusammentreffen, dafür sich beim allverehrten Landesvater zu verwenden, ist einer jeden Stadt Beruf und Pflicht. Die Besorgniß aber, daß dem Ge-

suche nicht möchte gewillfahrt, oder es wol gar mißfällig am allerhöchsten Orte möchte aufgenommen werden, wäre leer, nichtig und eine vorwurfsvolle Kleingläubigkeit. Mecklenburgs hohe Fürsten lieben ihre Unterthanen jedes Standes wahrlich also mit gleicher Sorge, daß sie ein ungleiches Verhältniß derselben, welches zu Aller Schaden nur zu lange bestanden hat, nicht länger in ihrer hohen Gerechtigkeit anerkennen werden.

Der minder Gläubige möchte aber versucht sein zu argwöhnen, Mecklenburgs Adelstand werde dem selbständigen Auftreten des Bürger- und Bauernstandes in einer Ständeversammlung hart widerstreiten. Wenn auch der Adelstand großen Theils und zunächst die Ritterschaft bildet, hiernach also, und seiner ganzen Stellung nach, in seinem Einfluß auf das Ganze vor den übrigen Ständen unverhältnißmäßig im Vorsprung, so kann doch aller Argwohn im Voraus für falsch erklärt werden. Ihm muß es, bei seinem hohen Standpunkte zur Erkenntniß der Landesverhältnisse und bei seiner Bildung, am Allerwenigsten unbekannt sein, daß wenn ein Glied der Gemeinschaft leidet, alle Glieder leiden müssen, daß des Landes Wohl aber auch seines Standes Wohl ist. Ja, es ließe sich wol erwarten, daß wenn Vernunft und unbefangene Billigkeit die Begründung des allgemeinen Wohls in der Herstellung des natürlichen Gleichgewichts der Stände erkennt, der Adel selbst die Bemühungen der Bürger und Bauern um ständische Anerkennung im Staate kräftig durch freiwillige Vorstellungen bei der höchsten Behörde unterstützte. War es in Schleswig-Holstein doch sogar



die Ritterschaft allein, welche nie müde wurde bis auf diesen Tag, die Ansprüche der dortigen Stadt- und Landgemeinden zu gleicher Vertretung auf dem Landtage zu verfechten! Was sie, wie alle verwandte und nicht verwandte Nachbarvölker, deren Staatsvollkommenheit, aller Kunde nach, mindestens nicht zurück ist hinter Mecklenburgs, für das kräftigste Mittel zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt hielten, diesem wird auch der mecklenburgische Adel wahrlich nicht über sich gewinnen, entgegen zu arbeiten. Er wird sich erinnern, wie Vieles in Braunschweig, Sachsen und andern deutschen Ländern durch den Einfluß seines Standes zum Bessern gekehrt worden ist. Auch Mecklenburg wird nicht länger stille stehen in einer Zeit, wo selbst solche Nachbarstaaten, welche Willkühr ganz zertreten hatte, durch landständische Verfassung zum Leben erwachten, und nun voranzugehen streben in rechten Bemühungen um das Gemeinwohl.

Die Städte eines Landes sind überall diejenigen Gliederungen des Ganzen, welche am Meisten in sich ein treues Bild des Staates im Kleinen darstellen können. Sowol das geschlossene Zusammenleben vieler Menschen in den Städten, als die Eigenthümlichkeit, daß in ihnen hauptsächlich der Sitz der Gewerbe, des Handels, der Künste und aller Bildung überhaupt ist und bleiben wird, gibt den Städten ein selbständiges Wesen, dessen verständige Anerkennung selbst solche Staaten, in denen noch durchaus keine freie Vertretung

der Staatsbürger ist (wie in Preußen), dahin geführt hat, ihnen eine besondere Verfassung oder Städteordnung zuzugestehn, in deren Grenzen sie ihre eignen bürgerlichen Verhältnisse selbständig unter Obhut der Staatsregierung verwalten möchten. In einem ähnlichen Maße gilt aber das Gesagte auch von allen größern Ortschaften und Dorfgemeinden, da zumal ihre heutige Bedeutung, im Vergleich zu den eigentlichen Städten, eine ganz andre als im Mittelalter ist, seitdem auf diese nicht mehr ausschließlich Gewerbe und Handel durch Privilegien beschränkt sind. Darum ist auch auf sie mit Recht eine selbständige Gemeindeordnung überall ausgedehnt worden, wo sie in neuern Zeiten den Städten gegeben wurde. Es leuchtet von selber ein, daß durch diese Selbständigkeit der Gemeinden, in der Verwaltung ihrer besondern Angelegenheiten, die Sorge des Staates, alle Bedürfnisse und rechtliche Begehren, auch der Geringsten, sowol ganzer Klassen als Einzelner, zu erkennen und zu befriedigen, außerordentlich gefördert werden muß, wenn anders jene Gemeindeordnung zweckmäßig verfaßt ist.

Aber nicht allein, weil solche selbständige Gemeindeverfassung die Fürsorge der Staatsregierung unterstützt und an ihrem Orte gewissermaßen ersetzt, ist die Meinung von dem Nutzen derselben allgemein, vorzüglich auch in repräsentativen Staaten, angenommen, sondern weil man darin auch ein nothwendiges Mittel der Bildung aller Staatsbürger für den Zweck der Landesvertretung erkannt hat.

Aus diesem Grunde schien, als im innigsten Zusammenhang mit unsrer Hauptabsicht, das Bedürfniß



einer bessern Ständeversammlung für Mecklenburg darzulegen, hier erforderlich, über eine zweckmäßige Städteverfassung das Nöthige zu sagen.

Die ständischen Vertreter Mecklenburgs für den Bürgerstand würden natürlich von den Städten, für den Bauernstand von den Landgemeinden, also zunächst von den Dorfschaften, zu wählen sein. Dies macht Wahlgemeinden für die Bürger wie für die Bauern unumgänglich nothwendig. Es ist nicht davon zu reden, wie das so nothwendige Gefühl der Standesgemeinschaft erhöht und belebt wird, wenn diese nicht allein in der Wahlhandlung sich zeigt, sondern auch eine innere Einrichtung als beständige Verfassung hat; aber das ist hervorzuheben, daß die bürgerlichen und bäuerlichen Gemeinden nur durch das Leben in solchen selbständigen Gemeindeverfassungen ihre Standesbedürfnisse herausstellen, kennen lernen und entwickeln werden, daß sie dieselben also auch nur dann durch ihre Vertreter auf dem allgemeinen Landtage vorstellen und die entsprechende Hülfe nachsuchen können, daß sie überhaupt nur dann im Stande sein werden, sich angemessene, tüchtige Vertreter und Worthalter in die Ständeversammlung zu erwählen.

Also nicht bloß, weil die größeren Ortsgemeinden eines Landes schon an sich ein selbständig geschlossenes Ganzes ausmachen, scheint eine selbständige Verfassung für sie zweckmäßig zu sein; auch nicht bloß, weil dadurch die von der Staatsregierung getroffenen allgemeinen Verfügungen leicht den kleinsten und einzelnsten Vo-

kalverhältnissen angepaßt werden können; sondern vorzüglich ist eine selbständige Verfassung für städtische und ländliche Gemeinden zum Zweck einer verbesserten Ständevertretung durchaus erforderlich.

Obigen Zweck wird aber die Verfassung der Gemeinden nur in dem Grade erreichen können, als sie ebenmäßig nach dem Wesen der Staatsverfassung gebildet ist, also indem sie, gleich wie diese, in ihren höchsten Organen (Magistrat und Ausschuss) eine freie und wahrhafte Vertretung der Gemeindeglieder darstellt. Desto mehr wird sie dann auch in ihrem Kreise denselben Gemeinsinn, dieselbe Bürgertugend und überhaupt dieselben materiellen Vortheile erzeugen, wie die Staatsverfassung im Großen, und im Allgemeinen wird sie den Staat auf einen festen Boden guter Sitte gründen, wo das Gesetz einen Schirm hat in der Sitte derer, die ihm unterthan sein sollen — eine Sorge, die unter dem Gewaltschritt unsers Jahrhunderts wol endlich erwachen muß!

Vergleichen wir nun den Zustand Mecklenburgs in diesem Betracht, so finden wir auch hier, wie in allen Ländern, wo das Mittelalter so weit noch nicht ausgestorben ist, eine Art Gemeindeverfassung, aber freilich nur einen Schatten der ehemaligen, ein wahrhaft vermodertes Gebäu, in welchem Willkühr, Gunst, Bevorzugung, Wucherei und allerlei bürgerliche Untugend sich bequem einnisten und häufen kann. Da in den Zeiten, aus denen diese Gemeindeverfassung herrührt, nur in den Städten freie Leute waren, auf dem Lande aber noch Leibeigene, welche also keine selbständige Verfassung haben konnten, so ist es dabei auch auf den heu-



tigen Tag verblieben, daß die ländlichen Ortschaften, obwohl nunmehr von freien Bauern bewohnt, doch keine selbständige Gemeindeordnung erhalten haben. Für diese muß sie also allerdings erst von Grund aus errichtet werden, nach Aehnlichkeit einer erneuerten Städteverfassung \*). Wenn auch die meklenburgischen Städte, die aus Gründen früherer Freiheit sich selbst ihren Bürgermeister wählen, und diejenigen, denen er vom Landesherrn gesetzt wird, in ihrer städtischen Verfassung sich Einiges unterscheiden, so haben sie doch ein Hauptgebrechen gemein, welches die ganze Verfassung nichtig macht, darin nämlich, daß die Glieder des Magistrats ihr Amt lebenslänglich verwalten, und nicht mehr, wie früher, frei von den Bürgern gewählt werden, sondern sich selbst nach eigenem Gefallen durch neue Mitglieder für die abgegangenen ergänzen dürfen. Es weiß Jeder, und ist sehr natürlich, wie wenig auf diese Weise Magistratsmitglieder nach der Bürger Wunsch und Bedürfniß aufgenommen werden, und wie sehr durch Bettergunst der Magistrat eine Familiensippchaft der Reichen geworden ist, nicht um die Stadtämter zu versorgen, sondern um durch die Ämter versorgt zu werden. Es ist auch bekannt, wie das keinen Unter-

---

\*) Natürlich, so weit die eigenthümliche Verschiedenheit zwischen Stadt und Land dies gestattet. Der Umstand, daß die Landgemeinden meist kein gemeinsames Eigenthum haben, ist bei vielen preussischen Städten und Dörfern allgemein, ohne die Einführung der Städteordnung zu hindern. Daß ferner in Mecklenburg leider noch alle Gewerthätigkeit des Landes in die Städte eingeschlossen ist, vermöge des Zunftzwangs, wird wol nie Vorwand sein sollen, den Landleuten ihr Recht einer selbständigen Gemeindeordnung streitig zu machen.

schied macht, daß in den meisten Städten diese Magistratswahlen durch Bestätigung der neuen Glieder von der Landesregierung genehmigt werden müssen. Wenn nun gar der Magistrat, außer seinen übrigen Amtsverrichtungen, die unumschränkte Verwaltung des städtischen Eigenthums hat, so muß die Erfahrung sehr erklärlich sein, daß das Gemeindevermögen nirgends gut berathen ist. — Außer dem Magistrat bestehen ferner in den meisten Städten einige Quartelsmeister nebst einem Bürgersprecher, auf gewisse Zeit ernannt in der ursprünglichen Absicht, um die Bürgerrechte durch Einsicht in die Verwaltung wahrzunehmen, ganz in der Weise wie der Bürgerauschuß in den übrigen Städten. Allein auch hier ist durchgängig nichts weniger als die beabsichtigte wahre Vertretung der Bürger zu finden, denn die Quartelsmeister werden völlig unter dem Einflusse des Magistrats durch dessen Vorschlag bestimmt, und eben so ergänzen sich die Bürgerauschüsse aus sich selbst, durch gleiche Mitwirkung der Magistrate. Demnach sind die städtischen Aemter zuletzt alle in die unbedingte Abhängigkeit des oben beschriebenen Magistrates gebracht, und an eine freie Vertretung der Bürgerschaft und Wahrnehmung ihrer Rechte gar nicht zu denken. Die unglückliche Bestelung der bürgerlichen Verhältnisse und die traurigen Wirkungen, die sie hat und nothwendig haben muß, sind hier weiter nicht zu erörtern; nur das ist zu sagen, daß eine solche Städteverfassung ganz und gar eine neuere Ständeversammlung in Nichts unterstützen und begründen kann, und zu diesem Behufe nothwendig wieder zu ihrer frühern Reinigkeit und wahren



Bedeutung umgestaltet werden muß, nach heutigem Bedürfniß.

Um aber nun alle Städte Mecklenburgs zu befreien von den bekannten und anerkannten Gründen der Störung ihrer selbständigen Entwicklung im Innern, und desgleichen den Landgemeinden die Möglichkeit einer freien, selbständigen Entwicklung zu sichern, wodurch allein die wahren Standesbedürfnisse zur Erkenntniß und demnächst zur Vertretung auf dem Landtage kommen können; so treten für eine künftige Gemeindeordnung als die wesentlichsten Grundsätze diese hervor, daß nämlich die Gemeinde (durch den Ausschuß) ihren Vorstand oder Magistrat selber frei erwähle, und solche Magistratswahlen nach Ablauf eines nicht allzu kurzen Zeitraums, längstens aber von einem Jahrzehend zum andern, periodisch erneuere; ferner, daß die Gemeinde, d. h. Alle, welche das Bürgerrecht darin haben, sei es nach Innungen und Korporationen, oder nach Quartieren (besonders auf dem Lande) ihre Vertreter zum Ausschuß wähle, und auch diese Wahl in gewissen Zeiträumen wiederhole. Und wenn es Wahrheit ist, daß den einzelnen Behörden und Gewalten in der bürgerlichen Gesellschaft überhaupt ein streng geschiedener Wirkungskreis angewiesen sein muß, um ihren Mißbrauch und heillose Verwickelungen zu vermeiden, so dient es sehr zur Ungehindertheit der Entwicklung, wenn die städtische Gesetzgebung eben so sehr von der Verwaltung des Gemeindevermögens, als von der richterlichen Gewalt getrennt ist, so daß die Ver-

waltung des Vermögens zunächst zu Händen des Bürgerausschusses kommen müßte. Aber sowol dieses, als die Grenzen der verschiedenen Behörden in ihrem gegenseitigen Einfluß zu bestimmen, überschreitet unsere nächste Absicht, die Nothwendigkeit einer selbständigen Gemeindeordnung und einer in derselben durch wahre Vertretung aller Glieder zu bezweckenden bürgerlichen Freiheit darzuthun.

Es drängt sich nunmehr die Frage auf, in welchem Wege denn das Bedürfniß einer zeitgemäßen Gemeindeverfassung für Stadt- und Landgemeinden zu bewerkstelligen sei? Dergleichen Städte, welche aus eigener Freiheit das heutige Mißverhältniß zwischen Magistrat und Bürgerschaft durch friedlichen Vergleich Beider ausbessern könnten, hat Mecklenburg, außer Wismar und Rostock, nicht mehr. Wenn nun einzelne Gemeinden für sich an die allerhöchste Landesregierung darum ein Ansuchen richteten, so würde es schwierig sein, dem Einzelnen dies zu befriedigen, und auch dadurch wäre dem Ganzen noch nichts geholfen. Da aber zugleich mit der gesetzlichen Anerkennung des Bürger- und Bauernstandes, d. h. seines Rechtes zur ständischen Vertretung auf dem Landtage, also zugleich mit dem Eintritt einer neuen Ständeversammlung, nothwendig das Bedürfniß einer selbständigen Gemeindeordnung für Bürger- und Bauernstand (wie aus dem Vorigen klar ist) alsbald sich darstellen würde, um den Zweck der Ständevertretung zu erreichen, so wird man mit Zuverlässigkeit von einem neuen Landtage, aber auch nur von die-



sem, das Heil einer neuen Gemeindeordnung für das ganze Land getrost erwarten können.

Inwiefern zunächst die betreffenden Stände dazu thun könnten, ihre Gleichstellung mit den übrigen Ständen zu einem allgemeinen Landtage zu erlangen, als das Höchste, was dem mecklenburgischen Lande Noth sei, das ist im ersten Abschnitt gezeigt worden, und zwar können sie es so, daß einzelne Städte im Namen des ganzen Bürger- und Bauernstandes deren Ansprüche in gehörig begründeter Bitte vor den allerdurchlauchtigsten Landesherren bringen; — das Bedürfniß einer neuen Gemeindeordnung, welches allein befriedigt werden kann in einem allgemeinen Landtage, mahnt aufs Eindringlichste, zu dessen Herbeiführung den Eifer zu verdoppeln.

Den Städten also zuerst geziemt es hier, ihrer Stellung nach, des Landes Noth und Bedürfniß auszusprechen; aber sie werden — wir dürfen es hoffen — nicht verlassen werden. Eine gebildete Einsicht in die Verhältnisse, und viel edler Gemein Sinn bei der Ritterschaft verbürgt deren unbefangene Anerkennung, und vor Allem wachet noch die fürsorgende Liebe unsrer Landesherren. —

Mecklenburg offenbart in allen seinen Verhältnissen, daß seine Hauptformen im Widerstreite stehen mit dem Leben, weil sie stehen blieben wie vor Jahrhunderten, während das Leben anders geworden ist in fortgehender Entwicklung, und weil sie sich abgeschlossen gegen dieses Leben. Die Schuld dieser Abschließung vom Leben und der daherigen Veraltung trifft nicht zunächst die Gegenwart, aber sie würde sie treffen,

wenn die Abgeschlossenheit und der Widerstreit mit dem Leben noch länger fortwähren sollten, bis sie die Spannungen und tausendfältigen Hindernisse des Lebens vielleicht zur gewaltsamen Noth steigerten. Noch immer steht die meklenburgische Landtagsverfassung abgeschlossen gegen zwei hauptsächlichliche Stände des Landes, und in der ausgearteten Städteverfassung hält noch immer der Magistrat sich abgelöst von der Bürgerschaft: beide Anstalten sind in dieser Abschließung noch Ueberreste des Mittelalters, und müssen umgestaltet werden, wenn sie mit ihren Trümmern dem jetzigen Leben nicht allen Raum beengen und beschränken sollen. Aber ist das nicht Umsturz des Bestehenden? — Diese Reste, noch ehrwürdig, so ungestalt und ungefüge sie in der Gegenwart auch dastehen, haben in ihrem Kern ein kostbares Vermächtniß der Vorzeit bis auf unsere Tage bewahrt. So lange überhaupt nur noch ein Landtag besteht und eine selbständige Städteverfassung, besteht auch wenigstens noch ein Recht der Bürgerfreiheit in den Städten, und der Staatsbürgerfreiheit in der Ständerversammlung; wir besitzen es noch als eine geschichtliche Thatsache, als welche es in andern Ländern verloren ging, und durch stürmische Unruhen wiedergeboren werden mußte. Wer möchte nun der Wahnsinnige sein, das Bestehende umzustürzen? Dagegen hat aber auch noch Niemand das natürliche Recht, ja die Nothwendigkeit geläugnet, Veraltung und Fehler, je größer desto eher, an dem Bestehenden zu verbessern, und es gleichartig (organisch) fortzubilden nach zeitlichen Bedürfnissen. Diese Wahrheit, die nicht ge-



läugnet werden kann, ist durch die Herrschaft starrer Vorurtheile und verstockter Selbstsucht nur zu lange verläugnet worden, auch in unsrer Geschichte; und wenn die Folgen dieser Verläugnung, alles Ungemach der Gegenwart, uns nicht fort und fort immer mehr strafen sollen, so wird es doch endlich heute Zeit sein, zu der Wahrheit umzukehren, und dem natürlichen Rechte seine Anerkennung zu geben. Nur dann kann die Wiederbelebung der hingefunkenen Blüthe unserer Städte, nur dann die Erweckung des ganzen Landes zu einer bessern Zukunft gehofft werden. Wo er aber sei, der brave Mann, welcher sein Vaterland lieb hat, der sehe zu, was er vermöge, seines Theils zum Ziele mitzuschaffen, denn heute ist nicht Zeit, Wort und That zu sparen.

Es ist mir schwer, einige Bemerkungen aus meiner unmittelbaren Erfahrung zu unterdrücken, über einen Gegenstand der allgemeinsten Beschwerde, welcher mehr als Alles einen Beweis geben kann von der Veraltung der Formen in Mecklenburg, der auch seine entsprechende Hülfe erst von einer allgemeinen Verjüngung des Staatslebens, hauptsächlich durch einen neuen Landtag hoffen darf, und weil in dieser Hinsicht diese Bemerkungen, wenn sie auch nicht direkt zur Hauptsache der vorliegenden Schrift gehören, doch auf dieselbe, als ein einzelnes Beispiel, einiges Licht werfen können, so mögen sie hier anhangsweise eine Stelle finden.

Der Gegenstand betrifft das mecklenburgische Rechtswesen und Rechtsverfahren, und die Nothwendigkeit einer allgemeinen Läuterung desselben.

Es sind die Rechts- und Prozeßquellen hauptsächlich, welche einer Reinigung, Festsetzung und Vervollständigung bedürfen. Manche alte Quelle, welche ihrer Zeit genügte, reicht jetzt nicht aus, mancher Brunnen ist fast eingesunken in den Jahrhunderten. Ein Blick auf Mecklenburgs alte Kanzlei-, Polizei-, Land- und Hofgerichtsordnungen, oder auf die, bei den Gerichten der Stadt Wismar theilweise noch gültige, Königlich Schwedische Tribunalsordnung und andre altväterliche Ordnungen überzeugt, daß



sie in ihrem Gewande, Inhalte und Gehalte unsern Tagen nicht entsprechen, so volle Werthschätzung man ihnen auch, von dem Standpunkte ihrer Zeit sie würdigend, widerfahren lassen mag. Nicht-Rechtsgelehrte würden schon aus ihrer Sprache den nicht falschen Schluß ziehen, daß diese Ordnungen sich über- und ausgelebt haben. Es läugnet auch kein Rechtskundiger, daß Mecklenburgs Rechts- und Prozeßquellen stocken und trübe fließen. Das altrömische oder justinianische und das römisch-päpstliche oder kanonische Rechtsbuch, als letzte Noth- und Hilfsquellen, wenn andere Quellen nicht ausreichen, sind als Richtschnur der Gerichte, so wie sie vorliegen, nicht nur unbehüllich (wenn der Richter nämlich, wie er soll, unmittelbar aus der Quelle, und nicht aus dem fremden Schöpfbeimer der Kompendien und dergleichen schöpfen will), sondern selbst auch gefährlich für das Rechtsleben, weil den Advokaten, deren Zahl in Mecklenburg groß ist, ein je freierer Spielraum sich öffnet, je mehr der Rechtsquell vermooft. — Die deutschen Reichsgesetze, welche gleichfalls noch eine gemeinrechtliche Grundlage für den Rechtszustand Mecklenburgs behaupten wollen, haben in unsern Tagen ihre Lebensgeister zum Theil aufgegeben, und der Kaiser Karl V. steht wol noch da als peinlicher Halsrichter, nur kann er nirgend mehr, wie zu seiner Zeit, an Haut und Haar oder an Hals und Hand kommen. Der Mangel eines allgemeinen Strafgesetzbuchs, im Geiste der neuern Zeit, ist drückend fühlbar für Mecklenburg. Wo die Begriffe der Verbrechen nicht gesetzlich feststehen, muß man sie von den Rechtslehrern entnehmen, somit aus schwankender Will-

föhr. Anstatt daß überall die Strafen eben so gesetzlich feststehen sollen, werden sie häufig arbiträr, vom Ermessen des Richters abhängig. Ueberall im Recht, wo die Gesetzgebung stumm oder veraltet ist, muß sich die Rechtsprudenzen an der Gesetzgebung vergreifen. Es bildet sich Praxis, mehr oder weniger entschieden, und auf Autoritäten ist häufige Berufung. — Viele Rechtsbücher und alte Ordnungen, zum Zehntel noch brauchbar, haben wir wol, aber kein Gesetzbuch und Prozeßgesetz im Bedürfnis des Jahrhunderts, kein allgemeines Landrecht. Der Soldatenstand in Mecklenburg hat sein eigenes Gesetzbuch empfangen in der neuern Zeit, und für die akademische Bürgerschaft sind Gesetze gegeben. Für einzelne Arten der Gerichte sind neuere, besondere Prozeßordnungen vorhanden, zum Theil nur als Interimsordnung bezeichnet, also wol nicht bestimmt, zur Säcularfeier des Daseins zu reifen, zum Theil für neu gebildete höhere Rechtsbehörden, zum Theil für ungeschaffene Gerichte, deren Abschaffung wünschenswerther gewesen — nämlich für die sogenannten Patrimonialgerichte, welche insbesondere zum Druck eines großen Theils der Landbewohner zu rechnen sind, und im jetzigen Staatsleben nirgends mehr Platz finden sollten, auch in Deutschland, zum guten Zeichen des Jahrhunderts, längst anfangen zu verschwinden. — Das landesherrliche Konstitutionenrecht, welches fortfährt zu wachsen, ist unregelt und ohne innern Zusammenhang. Es fehlt nicht an Gesetzsammlungen, und, von den Vorgängern aufgehäuft, ist überreichlicher Stoff vorhanden. Die Zeit drängt nun zur endlichen Verarbeitung der Masse in ein mög-



lichtst einfaches, ganz und allein gültiges Ganzes, damit das Recht wieder einigermaßen faßlich und handhablich werde, damit das Vertrauen des Staatsbürgers zur Rechtspflege wiederkehre und das theure Recht sammt dem ganzen Juristenstande endlich erlöst werde vom Verrufe. Man darf nur erinnern an das konstitutionsmäßige Verfahren zur Abwendung der Konkurse, oder an den Gang des Konkursprozesses überhaupt, so wie an die zweifelvolle Frage nach den Rechtsmitteln, und der meklenburgische Rechtsgelehrte wird die strengsten Klagen der Zeit über den Zustand des Rechtswesens in Mecklenburg nicht grundlos entstanden heißen. Je länger das Geschäft der allgemeinen Läuterung aufgeschoben wird, desto schwieriger muß es werden. Wäre die Gegenwart nicht geneigter, auf die Noth des Landes zu achten, als die Vergangenheit, so würden alle Worte über den Rechtszustand Mecklenburgs verloren sein. In der Vergangenheit ward schon längst mit Einsicht und Umsicht angeregt, was des Landes Bedürfniß sei im Rechtswesen, nun aber ist die Aussicht eine bessere, und die frühern Winke der Einsichtigen werden nicht verachtet sein. — Das sogenannte statutarische Recht in den Städten, aus der Vorzeit stammend, will wenigstens hin und wieder erläutert, wo nicht durchweg in das Gewand einer den Neuern verständlicheren Sprache gekleidet sein. Sein Alterthum erschwert dem Bürger das Verständniß, dem es doch in Fragen des alltäglichen, bürgerlichen Rechtes als nächste Richtschnur dienen soll. Sein Stadtrecht, wo es nicht zur Seltenheit geworden, und bloß noch in den Hän-

den der Rechtskundigen vom Fache ist, macht sein Eins und Alles vom Rechte aus, und sollte für ihn um so verständlicher gefaßt sein, als die entfernteren Rechtsquellen ihm gänzlich unzugänglich sein und bleiben werden. Wo lübisches Stadtrecht Eingang gefunden, hört man auch unter Juristen die Klage über Unklarheit und Unsicherheit in der Anwendung. Gewohnheitsrechte, welche als Herkommen in bäuerlichen Verhältnissen häufig ein ungeschriebenes Recht im eigentlichen Sinne ausmachen, bedürfen, als echt volksthümliche Rechtsquelle, nicht sowol der Nachhülfe und Läuterung durch die Gesetzgebung, weil sie sich, ohne deren Ab- und Zuthun, im Volksleben selbst zeitgemäß lebendig fortbilden, als vielmehr der fortdauernden Beachtung durch die örtlichen Rechtsbehörden, damit im vorkommenden Widerstreite die richterliche Entscheidung über ihr rechtsbeständiges Dasein minder schwierig und unsicher, mithin der Beweis derselben erleichtert werde. Sobald indessen ein Staat auf der Stufe steht, die Bestimmungen gesammter Rechtsverhältnisse zu einem geordneten Ganzen abzuschließen, oder in ein allgemeines Landrecht zusammenzufassen, zugleich aber auch nächst- dem nicht verfehlt, fortwährend aufzumerken auf die jederzeitigen Veränderungen im Rechtsleben des Volkes, um der künftig etwa nothwendigen Umgestaltung irgend eines Rechtstheiles oder des Ganzen die Hauptmerkmale zu sichern, — alsdann mag es sich geziemen, auch die Rechtsgewohnheiten zu einem Bestandtheile des geschriebenen Rechtes umzuwandeln, ohne daß man fürchten dürfte, einen Untergang der volksthümlichen Fortbildung der Rechtsverhältnisse herbeizuführen.

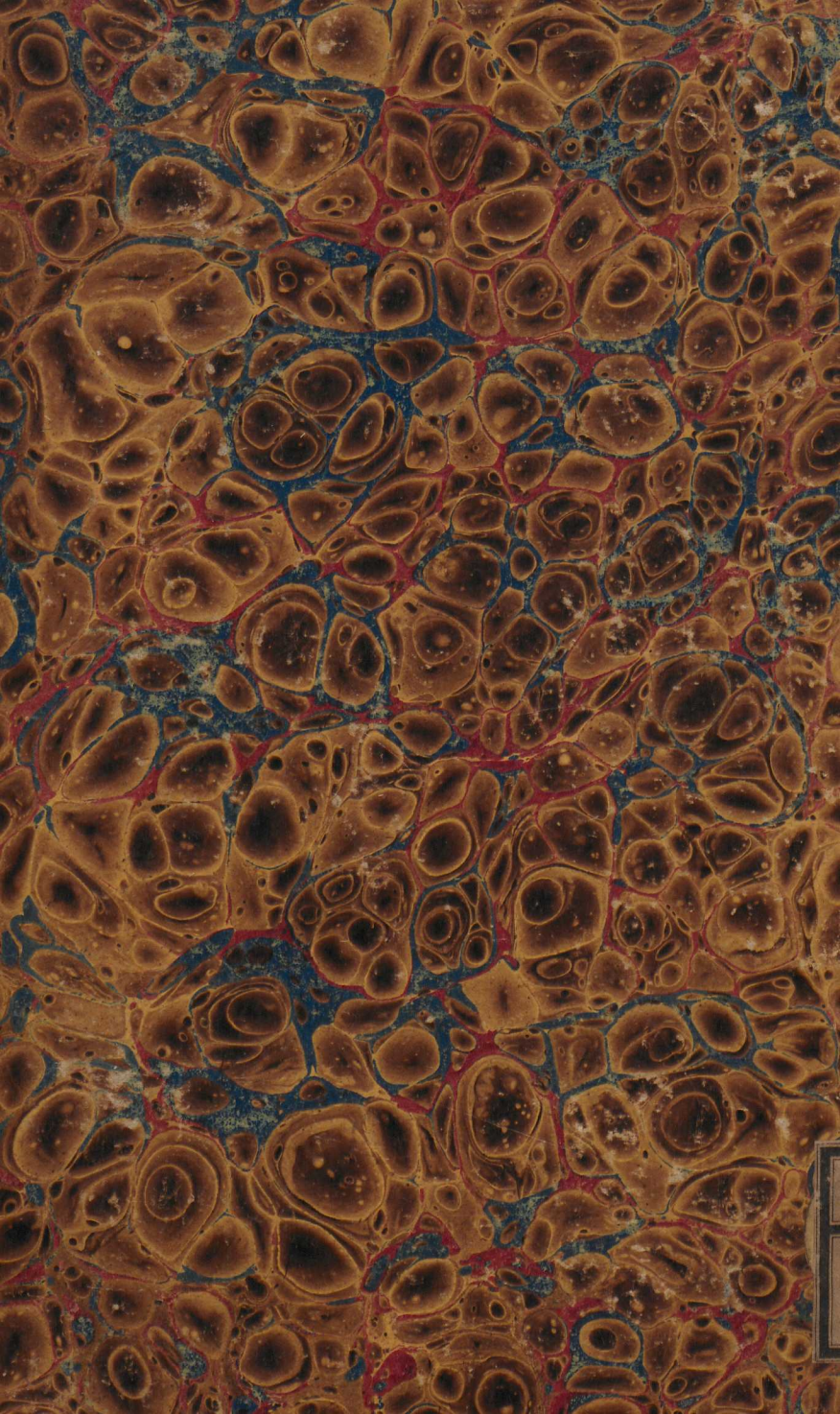


Die große Zahl von Gerichtsständen der Eximirten (privilegirten Gerichtsständen) in Mecklenburg dient bei der an sich hochtheuern Rechtspflege sehr dazu, dem Rechtsuchenden sein Suchen zu erschweren und eigentlich weitläufig zu machen. Es ist oft nicht leicht, seinen Mann auf den ersten Griff zu finden, weil er den ordentlichen Gerichten zu weit entrückt ist. So liegt in diesen Privilegien viel Anlaß zu Verwirrung, und sie gehören, so wie sie sind, mit zu dem allgemeinen Druck.

Mit der Bestätigung der allgemeinen Beschwerde über Theuerung des Rechts in Mecklenburg schließt also diese kleine Reihe von Bemerkungen. Sie wollten, ihrer Absicht nach, nichts weniger als maßgeblich sein, um weder der tiefen und weitem Einsicht Vieler, noch der Gesamteinsicht derer vorzugreifen, denen der Staat das schwere, aber nothwendige Geschäft der Aufführung eines neuen Rechtsbaues anvertrauen wird.







führ. Anstatt daß überall die Strich feststehen sollen, werden sie häufig dem Ermessen des Richters abhängig. wo die Gesetzgebung stumm oder von der Rechtsprudenzen an der Gesetzgebung bildet sich Praxis, mehr oder weniger auf Autoritäten ist häufige Berufung auf Bücher und alte Ordnungen, zum Beispiel haben wir wol, aber kein Gesetzbuch, Gesetz im Bedürfnis des Jahrhunderts. Landrecht. Der Soldatenstand in Österreich eigenes Gesetzbuch empfangen in der neuen die akademische Bürgerschaft sind Gesetze einzelne Arten der Gerichte sind neue Verordnungen vorhanden, zum Theil in Ordnung bezeichnet, also wol nicht bei der Feier des Daseins zu reifen, zum Beispiel gebildete höhere Rechtsbehörden, zum Beispiel geschaffene Gerichte, deren Absewerther gewesen — nämlich für die matrimonialgerichte, welche insbesondere eines großen Theils der Landbewohner und im jetzigen Staatsleben nirgendesollten, auch in Deutschland, zum Beispiel hundert, längst anfangen zu verschwinden, des herrliche Konstitutionenrecht zu wachsen, ist unregelt und ohne Zusammenhang. Es fehlt nicht an Gesetzen, und, von den Vorgängern aufgehäuft, der Stoff vorhanden. Die Zeit der endlichen Verarbeitung der Materie

gesetz- vom  
Recht, ß sich  
Es, und  
Rechts- chbar,  
ß ge- eines  
t fein d für  
Für Pro-  
rimis- Saku-  
neu- um-  
hens- Pa-  
Druck sind,  
inden  
Sahr- lan-  
fährt men-  
en, chli-  
zur  
adög

